

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2017  
– Drucksache 16/2412**

**Denkschrift 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 12 – Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2017 zu Beitrag Nr. 12 – Drucksache 16/2412 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. in allen noch nicht verjährten Fällen prüfen zu lassen, ob Hinterziehungszinsen festzusetzen sind. Dabei sollten bestehende Zinsansprüche rechtzeitig vor Eintritt der Festsetzungsverjährung realisiert werden;
  2. die Bediensteten der Veranlagungsstellen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen – insbesondere bei Vorauszahlungen – zu schulen;
  3. darauf hinzuwirken, dass die Berechnung und Festsetzung der Hinterziehungszinsen weitgehend automatisiert werden;
  4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.

21. 09. 2017

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/2412 in seiner 19. Sitzung am 21. September 2017. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss legte dar, der Rechnungshof habe in 167 Fällen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen geprüft und sei in allen Fällen auf Fehler gestoßen. Der Rechnungshof gehe davon aus, dass landesweit ein Zinsausfall in zweistelliger Millionenhöhe eingetreten sei. Als Gründe für die Beanstandungen nenne der Rechnungshof eine aufwendige Berechnung der Hinterziehungszinsen, eine unzureichende IT-Unterstützung, einen lückenhaften Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und unzureichende Schulungen der Bediensteten der Veranlagungsstellen. Das Finanzministerium anerkenne die vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel und den Handlungsbedarf. Er begrüße den vom Rechnungshof unterbreiteten Beschlussvorschlag und rege an, diesem zu folgen.

Ein Abgeordneter der CDU begrüßte, dass der Rechnungshof dieses Thema aufgegriffen und Verbesserungsvorschläge gemacht habe. Er fuhr fort, vom Rechnungshof sei im Übrigen nicht zum ersten Mal festgestellt worden, dass durch nicht sachgerechte Bearbeitung nicht die richtigen Steuerbeträge eingezogen würden.

Er könne sich dem vorliegenden Denkschriftbeitrag sowie den Aussagen seines Vorredners nur anschließen. Der Rechnungshof gehe davon aus, dass bei den Hinterziehungszinsen landesweit ein Ausfall in zweistelliger Millionenhöhe eingetreten sei. Hierbei handle es sich jedoch lediglich um eine Schätzung. Der genaue Betrag sei nicht bekannt.

In den vom Rechnungshof untersuchten Fällen habe die Beanstandungsquote wegen fehlender oder fehlerhafter Jahresbetragshinterziehungszinsen bei über 60 % gelegen. Dies halte er für relativ bedenklich. Er bitte das Finanzministerium, den Beanstandungen nachzugehen. Bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen handle es sich seines Erachtens nicht um schwierige Fälle. Es dürfe nicht sein, dass die Veranlagungsstellen dabei offensichtlich nicht richtig handelten.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen betonte, dem Ministerium liege daran, dass die Fehler reduziert würden und die Arbeitsweisen gut seien. Es handle sich aber wohl nicht immer um einfache Fälle, sondern um einen fehleranfälligen Arbeitsbereich. Daher sei es wichtig, die Bediensteten der Veranlagungsstellen durch IT-Verfahren zu unterstützen.

Das Ministerium sei mit dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs einverstanden, bitte allerdings, statt des darin angeregten Berichtstermins „30. Juni 2018“ den 31. Dezember 2018 vorzusehen. So befassten sich auch noch die zuständigen Referatsleiter auf Bundesebene mit der ganzen Thematik, wobei die Zeitabläufe noch nicht klar seien. Daher könnte es sein, dass es bis zum 30. Juni 2018 mit einem guten Bericht an den Landtag knapp würde.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs erklärte sich damit einverstanden, als Berichtstermin den 31. Dezember 2018 vorzusehen.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) mit dem auf den 31. Dezember 2018 geänderten Berichtstermin einstimmig zu.

11. 10. 2017

Dr. Rainer Podeswa

## **Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2017  
Beitrag Nr. 12/Seite 118**

### **Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2017  
– Drucksache 16/2412**

**Denkschrift 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-  
Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 12 – Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2017 zu Beitrag Nr. 12 – Drucksache 16/2412 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. in allen noch nicht verjährten Fällen prüfen zu lassen, ob Hinterziehungszinsen festzusetzen sind. Dabei sollten bestehende Zinsansprüche rechtzeitig vor Eintritt der Festsetzungsverjährung realisiert werden;
  2. die Bediensteten der Veranlagungsstellen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen – insbesondere bei Vorauszahlungen – zu schulen;
  3. darauf hinzuwirken, dass die Berechnung und Festsetzung der Hinterziehungszinsen weitgehend automatisiert werden;
  4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2018 zu berichten.

Karlsruhe, 12. September 2017

gez. Ria Taxis

gez. Dr. Hilaria Dette